

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 45

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXIII.
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Februar 1908.

Wochenspruch: Wer nicht Wort hält,
büßt das Vertrauen ein.

Verbandswesen.

In Siders wurde ein kantonaler Verband der Arbeitgeber für Wallis gegründet. Circa 50 Meister aus Brig, Gampel, Siders, Sitten und Martinach bestellten ein 7-

gliedriges Komitee, das mit der Ausarbeitung der Statuten betraut wurde. Großrat Ulviz-Siders wurde zum Komitee-Präsidenten gewählt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband im Baugewerbe (Baumeisterverband) zählte 1905 in zehn Vereinen 230 Mitglieder, heute aber, dank der Einführung von Sekretariaten in 35 Sektionen 1100, sowohl in der deutschen Schweiz als auch im französischen Sprachgebiet und nächstens werden sich auch die Tessiner anschließen; circa 60,000 Arbeiter sind in den Betrieben der Verbandsmitglieder beschäftigt. Der Verband hat auch Fühlung mit dem Ausland, Frankreich, Oesterreich und namentlich Deutschland, aus welchem Nachbarstaat die Gewerkschaften sich bei uns eingebürgert haben, genommen, von dort Anregung empfangen und eben dahin gegeben.

Der Schweizerische Verband sucht durch bindende Uebereinkommen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Tarifverträge mit Arbeitern abzuschließen, nach außen durch Abmachungen mit Lieferanten seine Mit-

glieder zu schützen, sei es durch Maßregeln bei Regiebauten oder gegen nicht organisierte Unternehmer.

Kampf-Chronik.

Der Schreinerstreik in Luzern beendet. Luzern, 31. Jan. Die Aussperrung im Schreinergerwerbe ist heute aufgehoben worden, nachdem von der Meisterschaft zugesichert wurde, wegen der Teilnahme am Ausstand keine Maßregelungen vorzunehmen und sämtliche Beteiligten wieder einzustellen. Die anfänglich bewilligte 7%ige Lohnerhöhung bleibt ebenfalls aufrecht erhalten.

Von christlich-sozialer Seite wird uns hiezu geschrieben: Derselbe Vertrag, welcher vom Zentralvorstande der christlichen Holzarbeiter bereits vor 14 Tagen zur Annahme empfohlen wurde, ist jetzt von beiden Seiten (auch von den „Freien“) akzeptiert und unterschrieben worden. Also ist hier, wie schon die Erklärungen seitens der christlichen Arbeiterschaft dargetan haben, in übermüthiger Weise ein Kampf heraufbeschworen worden, der ebenso gut hätte vermieden werden können.

Die Luzerner Affäre bedeutet einen Sieg der christlichen Lohnbewegungspolitik, deren Tendenz nicht „Kampf unter allen Umständen“, sondern möglichst friedliche Verständigung ist, bei energischer und entschiedener Verfechtung der einmal als recht anerkannten Forderungen.